

Schutzkonzept der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klanxbüll zu den Rahmenbedingungen für Veranstaltungen im Gemeindehaus mit beschränkter Teilnehmerzahl im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie

Vorbemerkung:

Grundlage dieses Schutzkonzeptes sind:

- die jeweils aktuelle Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2BekämpfVO), erstmals vom 3. Mai 2020;
- die jeweils aktualisierten Handlungsempfehlungen der Nordkirche zum kirchlichen Leben im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie, erstmals vom 4. Mai 2020.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klanxbüll hat auf seiner Sitzung am 26.08.2020 nachfolgendes

Schutzkonzept der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klanxbüll zu den Rahmenbedingungen der Nutzung des Gemeindehauses mit beschränkter Teilnehmerzahl im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie

einstimmig beschlossen:

1. Grundlegende Festsetzungen

Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang

Die Teilnehmerzahl für Veranstaltungen im Gemeindehaus in Klanxbüll wird in Anwendung von § 7 Abs. 3 Nr. 1 SARS-CoV-2-BekämpfVO begrenzt. Es dürfen nur so viele Personen an einer Veranstaltung teilnehmen, dass der Mindestabstand von 1,50 Meter zwischen den Teilnehmenden gewahrt werden kann. Dies ist bei einer Personenzahl bis zu 30 Personen gut realisierbar.

Bei den Sitzplätzen ist der Mindestabstand von anderthalb Metern einzuhalten. Beim Ankommen und Aufbrechen sowie beim zwischenzeitlichen Verlassen fester Sitzplätze ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

2. Hygienevorgaben während der Veranstaltung:

Für die Veranstaltung sind folgende Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten:

- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung (respiratorische Symptome jeder Schwere), von Personen, die mit COVID 19 infiziert oder an COVID 19 erkrankt sind, ist nicht zulässig. Ebenso dürfen keine Personen teilnehmen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I eingestuft wurden oder Kontaktpersonen der Kategorie II (Kontakt zu COVID-19-Fall innerhalb der letzten 14 Tage mit weniger als 15 Minuten face-to-face-Kontakt).
- Während der Veranstaltung haben die Besucherinnen und Besucher Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wann immer sie im Raum unterwegs sind und dabei nicht immer den Mindestabstand von 1,50 Metern zur nächsten Person einhalten können.
- Gemeinsames Singen ist im Gemeindehaus verboten. Ein Sologesang ist möglich, sofern zwischen dem/der Solisten/Solistin und den anderen Teilnehmenden ein Mindestabstand von 6 Metern eingehalten werden kann.
- Gegenstände im Raum, die von mehreren Personen benutzt werden, sind nach jedem Gebrauch zu desinfizieren.
- Bei einer Veranstaltung trägt der Veranstalter dafür Sorge, dass der Raum regelmäßig (mindestens im Abstand von anderthalb bis zwei Stunden) gelüftet wird.

3. Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung

Die Teilnehmer*innen werden durch Aushang oder andere geeignete Weise darauf hingewiesen, dass sie nicht an der Veranstaltung teilnehmen dürfen, wenn sie unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind oder in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten gehabt haben. Am Eingang liegt eine Teilnehmerliste aus, in der sich jede/r Veranstaltungsteilnehmer*in mit eigenem Stift einträgt oder durch eine andere beauftragte Person eintragen lässt. Name und Adresse muss dabei erfasst werden.

4. Einlass

Beim Einlass sollte die Eingangstür offenstehen und jemand im Eingangsbereich die Ankommenden an ihre Plätze einweisen.

Handdesinfektionsmittel stehen bereit und sollten von jedem/r Teilnehmenden benutzt werden.

Beim Ankommen (und Verlassen) ist Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Der/Die Veranstalter sorgt für eine Kontrolle der Abstandsregeln und dass die vorhandene Aufnahmekapazität nicht überschritten wird.

5. Verlassen des Gebäudes

Nach dem Ende der Veranstaltung verlassen die Teilnehmer*innen geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln die Veranstaltung.

Während des Verlassens sollte die Eingangstür geöffnet bleiben, damit niemand beim Verlassen einen Türgriff anfassen muss.

Sie werden darauf hingewiesen, dass vor dem Gemeindehaus keine Ansammlungen gebildet werden dürfen und die Abstandsregeln einzuhalten sind.

6. Reinigung

Nach der Veranstaltung sind die Sitzplätze, Tische und Türgriffe, die benutzt wurden, durch den Veranstaltenden gründlich zu reinigen.

Der Kirchengemeinderat sorgt für alle weiteren Reinigungsmaßnahmen.

7. Teilnehmerlisten

Teilnehmerlisten mit Namen, vollständiger Adresse und Telefonnummern der Teilnehmenden hat der/die Veranstalter/in zu führen; der Veranstaltende trägt auch Sorge für die richtige und vollständige Erfassung der Teilnehmenden. Die Listen sind bis mindestens vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem Kirchengemeinderat im Bedarfsfall vorzulegen. Nach Möglichkeit sollte eine Kopie der Liste im Büro des Gemeindehauses für den KGR abgegeben werden.

Klanxbüll, den 26.08.2020
(Ort) (Datum)

Für den Kirchengemeinderat

Vorsitzende/r



[Signature]
Mitglied